

# Sozialgericht Berlin

S 208 KR 1866/18



verkündet am  
28. Mai 2019

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwalt Lasse Jacobsen,  
Damerowstr. 65, 13187 Berlin,

- Klägerin -

gegen

- Beklagte -

hat die 208. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 28. Mai 2019 durch den Richter am Sozialgericht  
für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 28.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.2018 verurteilt, die Klägerin mit einem Therapiestuhl des Typs Madita-Fun, Größe 0, mit Zubehör gemäß der ärztlichen Verordnung vom 16.05.2018 und dem Kostenvoranschlag vom 25.05.2018 als Zweitversorgung in der Kindertagesstätte zu versorgen.**

**Die Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Versorgung der Klägerin mit einem Therapiestuhl als Zweitversorgung für die Kindertagesstätte.

Die Klägerin wurde am 2017 mit einem angeborenen genetischen Syndrom (Joubert-Syndrom) geboren. Sie ist bei der Beklagten gesetzlich krankenversichert. Bei der Klägerin wurden eine Behinderung mit einem Grad der Behinderung von 100 sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Merkzeichen „G“, „B“, „aG“, „H“ und „T“ festgestellt.

Symptome sind bei der Klägerin u. a. eine geistige Retardierung, Entwicklungsverzögerung (insbesondere einer Augenbewegungsstörung als visuelle Reifungsstörung), eine hypotone Muskelspannung und eine Kiefer- und Gaumenspalte.

Für die häusliche Versorgung wurde ein Therapiestuhl verordnet und von der Beklagten bewilligt. Ferner wurde die Klägerin mit einem Reha-Buggy und einem Autokindersitz versorgt. Seit August 2018 geht die Klägerin in die Kindertagesstätte Kita in Berlin. Die Kita bietet entsprechende Integrationsplätze für schwerbehinderte Kinder an.

Die Ärztin Frau Dr. von der Charité verordnete der Klägerin am 16.05.2018 einen Therapiestuhl als Zweitversorgung für die Kita. Die V

GmbH gab einen Kostenvoranschlag für den Therapiestuhl mit Zubehör in Höhe von 3.396,60 € ab. Mit Bescheid vom 28.05.2018 lehnte die Beklagte die Bewilligung des Therapiestuhles für die Kita ab. Zur Begründung führte sie aus, dass eine Zweitversorgung für den Kindergarten nur dann genehmigt werde, wenn der Besuch der Einrichtung dem Hinführen zur Schulfähigkeit diene. Dies werde bei Kindern unter drei Jahren grundsätzlich verneint.

Den Widerspruch der Klägerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12.09.2018 als unbegründet zurück. Die Schulfähigkeit sei nur insoweit als allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens anzusehen, als es um die Vermittlung von grundlegendem schulischen Wissen und Können an Schüler im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht oder der Förder- bzw. Sonderschulpflicht gehe.

Mit der am 10.10.2018 bei Gericht eingegangenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Sie trägt vor: Sie benötige, um aufrecht sitzen zu können, einen Therapiestuhl. Ein Sitzen in einem normalen Kinderstuhl sei nicht möglich, da die Klägerin von sich aus nur liegen könne. Der Therapiestuhl diene dazu, die aufrechte Haltung zu erlernen und haltungsbedingte Folgeschäden zu vermeiden, zudem ermögliche er die Nahrungsaufnahme im Sitzen. Bei einer Nahrungsaufnahme im Liegen drohe dagegen u. a. eine Aspiration der Nahrung. Diese Gefahr sei deswegen gesteigert, weil die Nahrungsaufnahme wegen einer angeborenen Spalte im Gaumen sowie einer Spalte in der Lippe von Geburt an erschwert gewesen sei. Zwar seien diese Spalten mittlerweile durch zwei Operationen chirurgisch verschlossen worden, die Klägerin habe aber nicht altersgemäß essen lernen können. Zudem bestehe bei dem Joubert-Syndrom generell eine Atmungsproblematik. Es könne insoweit zu Atmungsaustritten kommen. Aufgrund dieser Vorgeschichte sei eine liegende Nahrungsaufnahme für die Gesundheit der Klägerin besonders unvorteilhaft.

Von den behandelnden Ärzten und Therapeuten werde eine Ausstattung mit einem Therapiestuhl in der Kita für zwingend notwendig erachtet. Bei einer nicht ausreichenden Hilfsmittelversorgung bestehe die Gefahr von Folgeschäden für die Wirbelsäule und die Hüfte. Es könne sich eine Skoliose entwickeln. Durch die Vertikalisierung bekämen die Gelenke Input. Es würden Kontrakturen, Atemwegserkrankungen und Gelenkverformungen vermieden. Die Kopfkontrolle und das Ausführen mit zielgerichteten Bewegungen der Hände werde unterstützt. Die Erstversorgung sei durch einen Therapiestuhl des Typs Madita-Fun der Größe 0 sicher-

gestellt. Dieser Stuhl wiege nach Herstellerangaben 19 kg. Die Wohnung der Klägerin befinde sich im dritten Stock (ohne Fahrstuhl), so dass ein Transport des Therapiestuhles nicht zumutbar sei.

Das Bundessozialgericht stelle in dem beklagenseits angeführten Urteil vom 03.11.2011 (B 3 KR 8/11 R) maßgeblich auf § 24 Abs. 1 SGB VIII (in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung) ab, wonach ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung gehabt habe. Mittlerweile habe der Gesetzgeber das Regelkitaalter auf ein Jahr herabgesetzt. Seit dem 01.01.2018 bestehe ein Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auf bis zu sieben Stunden Förderung pro Tag ohne Bedarfsprüfung (vgl. § 4 KitaFöG). § 5 Abs. 2 KIFöG weise (wie § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII) die Hinführung zur Schulfähigkeit allen Kindertagesstätten unterschiedslos zu, die damit bereits im Krippenbereich beginne.

Zum Grundbedürfnis der Erschließung eines geistigen Freiraums gehörten u.a. die Aufnahme von Informationen, die Kommunikation mit anderen Menschen sowie das Erlernen eines lebensnotwendigen Grundwissens bzw. eines Schulwissens. Selbst wenn man das hier nicht annehmen sollte, komme als Grundbedürfnis hier ersichtlich der Kitabesuch in Betracht, der es erfordere, dass die Klägerin mittels des Therapiestuhls an den Tischen sitzen und so an den dortigen Aktivitäten teilnehmen könne. Der Einsatz des Therapiestuhles fördere die Integration in die Gruppe der Kita und ermögliche die aktive Teilnahme am sozialen Leben, zumal die Klägerin in einer höheren gleichberechtigten Position sei, anders als liegend auf dem Boden. Für die Klägerin sei wegen ihrer geistigen Beeinträchtigung zentrale Wachheit von großer Bedeutung, die sie durch die aufrechte Position erlange.

Nicht nur die Teilnahme am allgemeinen Schulunterricht, sondern auch die Teilnahme an der sonstigen üblichen Lebensgestaltung Gleichaltriger sei bei Kindern Bestandteil des sozialen Lernprozesses. Der durch die Hilfsmittelversorgung anzustrebende Behinderungsausgleich sei auf eine möglichst weitgehende Eingliederung des behinderten Kindes oder Jugendlichen in den Kreis Gleichaltriger ausgerichtet. Diese Erfahrungen seien für die Entwicklung eines Kindes von erheblicher Bedeutung. Die Klägerin sei als Behinderte auf den Kontakt mit Gleichaltrigen in besonderem Maße angewiesen. Die Krankenkassen seien bei allen Leistungen – nicht nur Leistungen zur Teilhabe – verpflichtet, den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen Rechnung zu tragen (§ 2a SGB V).

Die Ausstattung des Versicherten mit einem weiteren Therapiestuhl verstoße auch nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 SGB V. Der Stuhl für die Kita müsse ab Vollendung des dritten Lebensjahres ohnehin angeschafft werden. Der hier verordnete Stuhl des Typs Madita-Fun in der Größe 0 könne noch bis zu einem Gewicht von 30 kg und einer Sitztiefe von 25 cm verwendet werden. Da die Klägerin für ihr Alter relativ klein gewachsen und leicht sei, sei davon auszugehen, dass sie noch eine ganze Weile nach ihrem dritten Geburtstag in den Stuhl passen werde. Der Therapiestuhl stelle zudem keine Maßanfertigung dar, er könne individuell eingestellt werden und könne später von der Beklagten für andere Versicherte weiter verwendet werden.

Die Kammer hat die Beklagte mit Beschluss vom 07.12.2018 zum Aktenzeichen S 208 KR 1865/18 ER im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Klägerin vorläufig mit einem höhenverstellbaren Zimmeruntergestell zum vorhandenen Reha-Buggy Kimba Neo zu versorgen. Die Klägerin hat das Zimmeruntergestell daraufhin im Januar 2019 erhalten.

Die Klägerin meint, das Zimmeruntergestell habe sich als wenig brauchbar erwiesen. Es sei aus einem relativ scharfkantigen, eckigen Material gefertigt. Nach den Erfahrungen der Erzieherin stelle das Untergestell eine erhebliche Gefahr für andere Kinder dar, die auf das Gestell klettern und umkippen könnten. Man müsse das Gestell ein wenig ausfahren, damit es insge-

samt standsicherer ist. Die Grundfläche betrage dann insgesamt ca. 85 x 53 cm, was für die Räumlichkeiten zu groß sei.

Entscheidender Nachteil des Untergestells sei, dass dieses zwar höhenverstellbar sei, aber nicht besonders tief abgesenkt werden könne. In der untersten Einstellung betrage der Abstand zum Boden immer noch ca. 40 cm. Der Therapiestuhl lasse sich deutlich tiefer einstellen. Die unterste Einstellung des Untergestells sei damit so hoch, dass die Klägerin nicht mit den anderen Kindern an einem Tisch sitzen könne. Die Klägerin könne damit immer noch nicht an den täglichen Tischspielen (Puzzeln, Kneten, Steckspiel) teilnehmen. Auch für die Essenseinnahme an den Tischen der anderen Kinder sei das Zimmeruntergestell ungeeignet. Sie müsse daher abseits des Tisches klassisch gefüttert werden.

Der Therapiestuhl Madita fun sei im Gegensatz zum Zimmeruntergestell durch eine Gasdruckfeder stufenlos und leicht höhenverstellbar. So könne die Klägerin ein Umgang mit den Kindern ihrer Gruppe beim Spiel auf dem Boden auf Augenhöhe ermöglicht werden.

Per Hebel könne eine Neigung nach vorne oder hinten erfolgen. Die Klägerin könne auch eine Ruheposition im Stuhl einnehmen, denn ihre Belastbarkeit sei noch nicht altersgerecht. Sie brauche immer wieder Ruhepausen. Im Verlauf der Nutzung könne die Rückenlehne abgenommen werden. Damit könne man ein Training der Rückenmuskulatur fördern und dies ver helfe zu mehr Aufrichtung im Rumpf. Die Eigenaktivität werde als therapeutischer Nebeneffekt gefördert.

Der Reha-Buggy werde in voller Tagesbekleidung / Wintersachen genutzt. Also müsse die Sitzeinheit jeden Tag neu eingestellt (körperpassgerecht) und angepasst werden, um die Klägerin sicher und achsengerecht zu positionieren. Das sei technisch mit dieser Sitzeinheit des Rehawagens nicht möglich. Das Zimmeruntergestell Kimba sei nicht mit einer Gasdruckfeder versehen. Das Kind müsse bei jedem Hoch- und Niedrigstellen herausgenommen werden und dann müsse per Hand die Höhe eingestellt werden. Das Umsetzen der Klägerin samt Sitzeinheit des Rehawagens sei den Erzieherinnen körperlich nicht zumutbar. Die Klägerin wiege ca. 10 kg, die Sitzeinheit des Rehawagens 7 kg. Es habe sich auch bereits am Reha-Buggy ein erhöhter Verschleiß gezeigt mit notwendigen Reparaturen und damit verbundenen Wartezeiten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 28.05.2018, mit dem der Antrag auf Kostenübernahme für einen Therapiestuhl als Zweitversorgung für die Kita abgelehnt wurde, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.2018 zu verpflichten, der Klägerin einen Therapiestuhl des Typs Madita-Fun, Größe 0, mit Zubehör gemäß der ärztlichen Verordnung vom 16.05.2018 und des Kostenvoranschlags vom 25.05.2018 als Sachleistung für die Zweitversorgung in der Kindertagesstätte zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Ausführungen in ihrem Widerspruchsbescheid. Es handele sich bei dem Untergestell um ein zugelassenes Hilfsmittel in der Kinderversorgung. Dass dort scharfe Kanten vorhanden sein sollen, sei anhand der Produktinformation nicht erkennbar. Kanten und Möglichkeiten zum Festhalten beinhalte jeder Stuhl, der in der Einrichtung genutzt werde. Dies wäre auch bei einem Therapiestuhl der Fall. Die größere Grundfläche des Untergestells verhindere gerade das vorschnelle Umkippen.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den

durch die Beklagten übersandten Verwaltungsvorgang verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Anfechtungs- und Leistungsklage ist zulässig und begründet. Der Bescheid vom 28.05.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.09.2018 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Sie hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Versorgung mit dem Therapiestuhl Madita Fun, Größe 0, nebst Zubehör als Zweitversorgung für die Kita.

Der Anspruch beruht auf § 33 Abs. 1 Satz 1, 3. Fall SGB V. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Dieser Anspruch unterliegt dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB V. Das Hilfsmittel muss danach ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein und darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Ein Therapiestuhl ist als speziell für gehunfähige und der Haltungsstabilisierung bedürftige Menschen entwickeltes und hergestelltes Hilfsmittel kein allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens und auch nicht durch die Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 4 SGB V von der Leistungspflicht der GKV ausgeschlossen (vgl. BSG, Urteil vom 03.11.2011 – B 3 KR 8/11 R).

Es wird unterschieden zwischen dem unmittelbaren Behinderungsausgleich, bei dem das Hilfsmittel unmittelbar zum Ausgleich der ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktion selbst eingesetzt wird, und dem mittelbaren Behinderungsausgleich, bei dem das Hilfsmittel zum Ausgleich der direkten und indirekten Behinderungsfolgen eingesetzt wird (BSG, Urteil vom 18.05.2011 – B 3 KR 12/10 R, Rn. 12 f., juris). Der begehrte Therapiestuhl kann allenfalls dem mittelbaren Behinderungsausgleich dienen. Er wird nicht zum Ausgleich einer beeinträchtigten Körperfunktion selbst eingesetzt, sondern soll Folgen der vorhandenen Behinderung ausgleichen, indem er insbesondere ein sicheres und stabiles Sitzen ermöglicht. Der Klägerin ist dies ohne Hilfsmittel nicht möglich.

Im Rahmen des mittelbaren Behinderungsausgleichs geht es nicht um einen Ausgleich im Sinne des vollständigen Gleichziehens mit den letztlich unbegrenzten Möglichkeiten eines nicht behinderten Menschen. Denn Aufgabe der GKV ist in allen Fällen allein die medizinische Rehabilitation, also die möglichst weitgehende Wiederherstellung der Gesundheit und der Organfunktionen einschließlich der Sicherung des Behandlungserfolges, um ein selbstständiges Leben führen und die Anforderungen des Alltags meistern zu können. Eine darüber hinausgehende berufliche oder soziale Rehabilitation ist hingegen Aufgabe anderer Sozialleistungssysteme. Ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich ist daher von der GKV nur zu gewähren, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein allgemeines Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft. Bei dem Therapiestuhl für die Kindertagesstätte ist dies der Fall. Nach ständiger Rechtsprechung gehören zu den allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnehmen, Ausscheiden, die elementare Körperpflege, das selbstständige Wohnen sowie die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums (vgl. nur BSG, a.a.O., Rn. 13). Zur Erschließung eines geistigen Freiraums wird auch die Aufnahme von Informationen und die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung gezählt (vgl. BSG, Urteil vom 03.11.2011 – B 3

KR 8/11 R). Bei Kindern und Jugendlichen, zumindest bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, lassen sich die Lebensbereiche nicht in der Weise trennen wie bei Erwachsenen, nämlich in die Bereiche Beruf, Gesellschaft und Freizeit. Bei Kindern und Jugendlichen zählt vielmehr die Möglichkeit, spielen bzw. allgemein an der üblichen Lebensgestaltung Gleichaltriger teilnehmen zu können, als Bestandteil des sozialen Lernprozesses ebenso wie der Schulbesuch zu den Grundbedürfnissen (BSG, Urteil vom 16.04.1998 – B 3 KR 9/97 R, Rn. 19; Urteil vom 23.07.2002 – B 3 KR 3/02 R, Rn. 13). Der begehrte Therapiesitz ermöglicht der Klägerin, die etwas über zwei Jahre alt ist, insbesondere die Teilnahme an Beschäftigungsangeboten gemeinsam mit anderen Kindern. Den Kontakten mit Gleichaltrigen wird heute eine zentrale Bedeutung für die Krippenpädagogik zugesprochen. Die Einbindung in die Gruppe bei gleichzeitiger Achtung der individuellen Bedürfnisse der Kinder wird als wichtige Basis für Bildungsprozesse angesehen, auch in den ersten drei Lebensjahren (Seitz u.a., Kinder mit besonderen Bedürfnissen – Tagesbetreuung in den ersten drei Lebensjahren, 2013, S. 14, abrufbar unter [www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/Expertise\\_30\\_Seitz.pdf](http://www.weiterbildungsinitiative.de/uploads/media/Expertise_30_Seitz.pdf)). Gerade bei Kindern mit eingeschränktem Aktionsradius geht es dabei auch um den Entwicklungsanreiz eines anregungsreichen Umfeldes (Seitz u.a., a.a.O., S. 15). Da die Klägerin – anders als gleichaltrige Kinder – nicht selbständig sitzen kann, ist sie ohne ein Hilfsmittel, das das aufrechte Sitzen ermöglicht, nicht in der Lage, die anderen Kinder in ihren Aktionen beim Essen und Spielen in der Weise wahrzunehmen, wie es das Sitzen auf Augenhöhe ermöglicht. Ein in der Kindertagesstätte genutzter Therapiestuhl ermöglicht damit der Klägerin die Teilnahme an einem altersüblichen sozialen Lernprozess.

Die GKV hat die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass behinderte Menschen das staatlicherseits als Minimum angesehene Maß an Bildung erwerben können (BSG, Urteil vom 03.11.2011 – B 3 KR 8/11 R). Frühe Lernerfahrungen, auch im Bereich der Wahrnehmung, stellen einen wichtigen Ausgangspunkt für spätere Lernanstrengungen dar (vgl. Wagner, Der Einfluss frühkindlicher Bildung auf Dispositionen für lebenslanges Lernen, [www.kindergartenpaedagogik.de/2111.html](http://www.kindergartenpaedagogik.de/2111.html)). Das vernetzte Lernen im Kleinkindalter – die emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Lern- und Entwicklungsprozesse sind eng miteinander verknüpft – gilt als wesentliche Vorbedingung für den Verlauf der späteren schulischen Laufbahn (vgl. SG Nürnberg, Urteil vom 19.09.2018 – S 11 KR 328/17).

Dementsprechend hat gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Dies geht einher mit der UN-Behindertenrechtskonvention, wonach die Vertragsstaaten, zu denen auch Deutschland zählt, „ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen“ gewährleisten (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 UN-BRK) und Leistungen u.a. auf dem Gebiet der Bildung „im frühestmöglichen Stadium einsetzen“ sollen (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 lit. a UN-BRK). Auch für Kinder in den ersten drei Lebensjahren geht es demnach bei dem Besuch der Kindertagesstätte um den Erwerb von Bildung. Dementsprechend wird der Begriff „frühkindliche Bildung“ verwandt.

Die Erforderlichkeit des Therapiestuhls in der Kindertagesstätte entfällt nicht dadurch, dass die Klägerin bereits mit einem Therapiestuhl versorgt wurde. Dieser wird zur Nutzung in der Wohnung der Klägerin benötigt. Ein täglicher Transport des vorhandenen Therapiestuhls zur Kindertagesstätte und wieder zurück ist angesichts seines Gewichtes (19 kg) nicht zumutbar (vgl. BSG, Urteil vom 03.11.2011 – B 3 KR 8/11 R). Die Weiternutzung der zuvor eingesetzten Babywippe ist nicht ausreichend. Sie ermöglicht gerade kein aufrechtes Sitzen, so dass die Gefahr des Verschluckens verstärkt ist. Die Wippe ist nicht hinreichend stabil, und sie ermöglicht nicht den Kontakt der Klägerin zu anderen Kindern auf Augenhöhe.

Der Erforderlichkeit der begehrten Versorgung steht nicht entgegen, dass die Klägerin mit einem Reha-Buggy (Modell Kimba Neo von Otto Bock) versorgt ist und die Möglichkeit besteht, das Oberteil dieses Hilfsmittels vom Fahrgestell zu lösen und auf einem in der Kinderta-

gestützte aufstellbaren Zimmeruntergestell zu befestigen. Eine solche Versorgung ist mit weniger Kosten verbunden als die Versorgung mit einem Therapiestuhl. Die Kammer erkennt wesentliche Nachteile hinsichtlich des Behinderungsausgleichs. Die Klägerin kann in der Sitzeinheit aufgrund der Höhe des Zimmeruntergestells weder am Boden noch am Tisch in der Höhe der anderen Kinder an den Aktivitäten und am Essen teilnehmen. Der Therapiestuhl ermöglicht hingegen sogar das Spielen auf dem Boden in Augenhöhe. Das Zimmeruntergestell und die Sitzeinheit des Reha-Buggys versetzen die Klägerin gerade nicht in die Lage, die anderen Kinder auf Augenhöhe wahrzunehmen. Mit Abstand zu dem Tisch erscheint die Klägerin auch nicht eingebunden in das Geschehen. Sie kann letztlich nicht gleichberechtigt partizipieren. Ein in der Kindertagesstätte genutzter Therapiestuhl ermöglicht der Klägerin hingegen eine Eingliederung, eine Teilhabe an der üblichen Lebensgestaltung Gleichaltriger und damit an einem altersüblichen sozialen Lernprozess.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.